

Brexit: Ab 1. Januar 2021 gilt die ISPM 15 mit Inka-Paletten ändert sich nichts

In der Übergangsphase des Brexit gelten für die Ein- und Ausfuhr von Holzpackmitteln nach und aus Großbritannien noch die bisherigen Regelungen der Europäischen Union. Ab nächstem Jahr muss allerdings auf die Einhaltung der ISPM 15 geachtet werden. Inka-Einwegpaletten aus Pressholz können auch nach dem Brexit ohne Vorbehandlung und Markierung für den Im- und Export ins Vereinigte Königreich genutzt werden.

Am 1. Januar 2021 wird der Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vollzogen. Das hat auch Auswirkungen auf den Export von Holzpackmitteln. Laut offiziellen Angaben auf der Regierungswebsite www.gov.uk gelten ab diesem Stichtag die gleichen Regeln wie für andere Drittstaaten: Holzpackmittel, zu denen auch Holzpaletten zählen, müssen dann den Vorgaben der ISPM 15 entsprechen.



Die ISPM 15 regelt den Import von Holzpackmitteln, um die Einfuhr von Pflanzenschädlingen in Länder zu verhindern, in denen sie nicht heimisch sind. Noch bis einschließlich 31. Dezember 2020 gilt für das Vereinigte Königreich wie für alle EU-Staaten, dass Paletten innerhalb der EU ohne Behandlung und Markierung eingeführt werden dürfen.

Ab 2021 müssen Vollholzpaletten, die aus EU-Ländern wie Deutschland eingeführt werden, genau wie solche aus anderen Staaten gemäß ISPM 15 vorbehandelt und markiert werden. Wer auf den Pressholzpaletten von Inka exportiert, für den ändert sich dagegen nichts: Sie gelten als „processed wood“ und sind damit von den Bestimmungen der ISPM 15 ausgenommen.

Für einen reibungslosen Export auch im kommenden Jahr bietet die Inka Paletten GmbH unter www.inka-paletten.com zusätzlich **individualisierbare Exportzertifikate für das Vereinigte Königreich** kostenlos zum Download an.

Erschienen in Zoll.Export - Die Zeitschrift für Verantwortliche in der Zoll- und Exportabwicklung.

Oktober 2020 www.zoll-export.de